

Zertifizierungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	1
2	Zweck	1
3	Verantwortlichkeit	1
4	Durchführung	2
4.1	Zertifizierungsanforderungen	2
4.2	Kriterien zur Erteilung, Aufrechterhaltung, zum Entzug, zur Aussetzung, zur Erweiterung oder zur Einschränkung des Geltungsbereiches und zur Überwachung der Zertifikate	3
4.3	Zertifikatsnutzung	5
4.4	Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle	5
5	Zu beachtende Unterlagen	6
6	Anlagen	6

1 Geltungsbereich




Die Verfahrensanweisung gilt für die Festlegung von Rechten und Pflichten des Kunden und von Randbedingungen, die im Zertifizierungsverfahren der Zertifizierungsstelle einzuhalten sind.

2 Zweck

Sicherstellen von Festlegungen zu den Rechten und Pflichten des Kunden und von Randbedingungen, die im Zertifizierungsverfahren der Zertifizierungsstelle einzuhalten sind.

3 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Einhaltung der Festlegungen dieser QMV sind der Kunde, der Zertifikatsinhaber, die Leitung und die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle der WIND-certification GmbH.

QM-System Verfahrensanweisung QMV 23 Rev. 7			
	Datum	Name	Unterschrift
Erstellt	26.04.2019	Hänschke M. Sc.	
QM-Vermerk	26.04.2019	Hänschke M. Sc.	
Freigabe	26.04.2019	Dipl.-Ing. Hickisch	
QMV 23.docx			

4 Durchführung

4.1 Zertifizierungsanforderungen

- Der Kunde verpflichtet sich die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Produkthanforderungen, stets zu erfüllen. Entsprechende Änderungen der Anforderungen werden durch die Zertifizierungsstelle rechtzeitig mitgeteilt. Gilt die Zertifizierung für eine laufende Produktion, hat der Kunde sicher zu stellen, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt. Sofern Kunde der Zertifizierungsstelle und späterer Zertifikatsinhaber voneinander abweichen, hat der Kunde den Zertifikatsinhaber über dessen Rechte und Pflichten zu informieren.
- Die Zertifizierungsverfahren basieren auf aktuellen Normen und normativen Dokumenten, die die Produkthanforderungen festlegen.
- Die Zertifizierungsverfahren fordern vom Kunden / Antragsteller einen förmlichen Antrag, mit dem er die Zertifizierungsvereinbarung anerkennt.
- Die Gültigkeit des Einheitszertifikats, Anlagenzertifikats und des Komponentenzertifikats beträgt maximal 5 Jahre. Darüber hinaus gelten folgende Bedingungen:
 - Voraussetzung für die Gültigkeit eines Einheits- und Komponentenzertifikats ist die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements des Herstellers nach ISO 9001. Die Geltungsdauer ist für den Einsatz der Betriebsmittel (Einheiten oder Komponenten) in einer vor Ablauf dieser Gültigkeit in Betrieb genommen Erzeugungsanlage unbegrenzt, sofern keine für die Kraftwerkseigenschaften relevanten Änderungen vorgenommen werden.
 - Die Gültigkeit eines Anlagenzertifikats endet 6 Monate nach Inbetriebnahme der letzten neu zu zertifizierenden EZE in der EZA. Die Gültigkeit endet mit dem Datum der Ausstellung der EZA-Konformitätserklärung, aber spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der ersten neu zu zertifizierenden EZE in der EZA. In Absprache mit dem Netzbetreiber und der Zertifizierungsstelle kann die Frist von verlängert werden. Die Zertifizierungsstelle ist über die Ausstellung der EZA-Konformitätserklärung durch eine rechtskräftige Benachrichtigung durch den Zertifikatsinhaber zu informieren. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Aufrechterhaltung des Zertifikats bzw. dessen Ergänzung.
Für Anlagenzertifikate im Einzelnachweisverfahren (Anlagenzertifikat C) endet die Gültigkeit des Zertifikats mit dem Datum der Ausstellung der erweiterten Konformitätserklärung aber spätestens nach 24 Monaten, sofern die anzuwendende Netzanschlussregel nichts anderes vorgibt.
- Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich Veränderungen gegenüber den Antragsunterlagen (z.B. des Produktionsstandortes, Firmenname, -struktur, Herstellungsprozess oder des QM-Systems), die Einfluss auf die Aufrechterhaltung der Zertifizierung haben könnten, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Des Weiteren verpflichtet sich der Zertifikatsinhaber alle Konstruktionsänderungen und Parameteränderungen an Komponenten der EZE bzw. der EZA insgesamt, sowie Modifikationen in den EZE-Steuerungen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen, zeitnah schriftlich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Bei Unterlassung haftet der Zertifikatsinhaber für alle Schäden und Ansprüche, die aus dem weiteren Gebrauch des Zertifikats entstehen.
- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zertifikate mit Produktbezeichnung, Zertifikatsnummer, Zertifikatsdatum und Status (gültig/ungültig)

veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die Angaben mit folgenden Informationen ergänzt:

- das Einheitszertifikat mit Leistung, Nummer des validierten EZE-Modells und Softwareumgebung des validierten Einheitenmodells
- das Anlagenzertifikat mit Leistung, Spezifikation (Anzahl und Typ der EZE)
- das Komponentenzertifikat mit Leistung, Nummer des validierten KZE-Modells und Softwareumgebung des validierten Komponentenmodells (soweit notwendig)

Die oben genannten Angaben zu den Zertifikaten werden auf der Internetseite der WIND-certification GmbH veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Angaben zu Einheiten- und Komponentenzertifikaten gemäß den FGW-Richtlinien auf der Internetseite des FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere dezentrale Energien veröffentlicht.

- Für die Zertifikatsverlängerung gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die Neubeantragung.
- Bei berechtigtem Interesse ist die Zertifizierungsanweisung zum jeweiligen Zertifizierungsverfahren für den Kunden in den Geschäftsräumen der WIND-certification GmbH einsehbar.
- Auftrags- und kundenbezogene Informationen / Unterlagen unterliegen der Geheimhaltung und Vertraulichkeit, um den Schutz des Auftraggebers und die Eigentumsrechte des Kunden zu sichern. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich diese im Rahmen ihrer Tätigkeit vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Informationen die hinsichtlich gesetzlicher, vertraglicher oder Informationen aus anderen Quellen als vom Kunden selbst stammen.

4.2 Kriterien zur Erteilung, Aufrechterhaltung, zum Entzug, zur Aussetzung, zur Erweiterung oder zur Einschränkung des Geltungsbereiches und zur Überwachung der Zertifikate

- Der Kunde hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung.
- Die Zertifizierungsstelle erteilt ein Zertifikat unter den Voraussetzungen, dass:
 - die Bewertung der Konformität des Produktes zu den entsprechenden Normen und normativen Dokumenten positiv ausfällt,
 - die für die Bewertung herangezogenen Normen und normativen Dokumente gültig sind,
 - die Anforderungen nach Checkliste der Überprüfung zur Zertifikatsentscheidung (vgl. Zertifikat) erfüllt wurden.
- Ein Zertifikat mit nachträglich festgestellten Fehlern wird für ungültig erklärt und von der ausstellenden Zertifizierungsstelle zurückgezogen.
- Missbrauch des Zertifikats wird durch Entzug geahndet.
- Eine Aussetzung oder ein Entzug des Zertifikats erfolgt nach einer Änderung, die eine erneute Begutachtung und Bewertung notwendig macht, im Falle von:

Zertifizierungsvereinbarung

- Änderungen des Designs oder der Spezifikation des Produktes,
 - Änderungen der Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt gemäß der Zertifizierung entsprechend soll,
 - Eigentümer- oder Strukturwechsel oder Wechsel des Zertifikatsinhabers,
 - Vorliegen von Informationen, die darauf schließen lassen, dass das Produkt den Anforderungen des Zertifizierungssystems nicht mehr genügt.
 - Bei nicht Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
- Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, alle Konstruktionsänderungen an Komponenten, sowie Modifikationen in den verwendeten Simulationsmodellen, die die zertifizierten Eigenschaften beeinflussen, der Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Umfang und Auswirkungen der Modifikationen sind zu belegen sowie verständlich darzustellen. Das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Bei Unterlassung haftet der Zertifikatsinhaber für alle Schäden und Ansprüche, die aus dem weiteren Gebrauch des Zertifikats entstehen.
 - Der ausstellenden Zertifizierungsstelle sind alle 18 Monate schriftlich mit einer unaufgeforderten Herstellererklärung „Änderungen“ oder „keine Änderungen“ in der eingesetzten Hard- und Software der Betriebsmittel oder des Simulationsmodells zu bestätigen (gilt nicht für Anlagenzertifikate). Bleibt diese nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten und nach schriftlicher Mahnung aus, wird das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen und in allen veröffentlichten Listen als ungültig gekennzeichnet. Im Zweifelsfall hat zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber eine Abstimmung zu erfolgen, ob die vorgesehene Änderung die Gültigkeit des Zertifikates beeinflusst. In allen Fällen des außerordentlichen Wegfalls der Gültigkeit des Zertifikats, wird der Zertifikatsinhaber innerhalb von 2 Wochen informiert.
 - Die Zertifizierungsstelle kann jeder Zeit natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen auf Antrag und Nachweis eines berechtigten Interesses Informationen über das Bestandsverzeichnis zertifizierter Produkte mit aktuellem Status der Laufzeit der Zertifikate geben.
 - Die Überwachung der laufenden Zertifikate wird ereignisorientiert, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt und in Kontrolllisten dokumentiert.
 - Es wird geprüft, ob Änderungsmitteilungen zum zertifizierten Produkt durch den Zertifikatsinhaber vorliegen und wie der Status des Zertifikats ist (z.B.: Gültigkeitszeitraum). Sofern sich kritische Inhalte zu zertifizierten Produkten herausstellen, die ein Zertifikat in Frage stellen könnten, wird der Zertifikatsinhaber zu einer Herstellererklärung aufgefordert. Bei Anlagenzertifikaten wird die Gültigkeit der verwendeten Einheitenzertifikate geprüft.
 - Mit Ende der Gültigkeit der Zertifikate endet die Überwachung.
 - Werden Erweiterungen oder Einschränkungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung notwendig, wird von der Zertifizierungsstelle entschieden ob das Zertifikat gültig bleibt oder zurückgezogen wird.

4.3 Zertifikatsnutzung

- Das Zertifikat darf nur im eindeutigen Zusammenhang mit dem gültigen Geltungsbereich, für den die Zertifizierung erteilt wurde, verwendet werden.
- Das Zertifikat darf nicht in einer Form verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringt. Es dürfen keine Äußerungen über die Produktzertifizierung abgegeben werden, die dazu führen könnten, dass die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unautorisiert angesehen wird.
- Das Zertifikat darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die Betriebsmittel bzw. die Erzeugungsanlage hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert ist.
- Die Weitergabe des Zertifikats sowie zugehöriger Dokumente hat in deren Gesamtheit bzw. wie in den entsprechenden Dokumenten festgelegt zu erfolgen.
- Bei Verwendung des Zertifikats in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerial, ist sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllt werden.
- Alle Anforderungen der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen sind zu erfüllen (siehe QMV 22 /23/, verfügbar auf der Homepage der Zertifizierungsstelle unter www.wind-certification.de im Downloadbereich).
- Der Kunde verpflichtet sich, das Zertifikat oder Teile davon nicht missbräuchlich bzw. irreführend zu benutzen. Der Missbrauch wird durch Entzug des Zertifikates geahndet.
- Nach Aussetzung und Entzug des Zertifikats oder Beendigung der Zertifizierung, ist jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

4.4 Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle

- Alle Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle zur Zertifizierung sind vom Kunden direkt an die Zertifizierungsstelle zu richten. Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein neutrales Bearbeitungsverfahren. Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle des Kunden, Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen werden aufgezeichnet, analysiert und dokumentiert.
- Die Zertifizierungsstelle fordert vom Anbieter zertifizierter Produkte, dass er Aufzeichnungen aller an ihn gerichteten Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aufbewahrt und diese auf Verlangen zugänglich macht. Der Anbieter zertifizierter Produkte hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen. Die Beschwerden, Mängel und Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle zur Einsichtnahme zu Verfügung zu stellen.
-

4.5 Mittel der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle finanziert sich ausschließlich über die Gebühren der Zertifizierungstätigkeiten und ingenieurtechnischen Dienstleistungen.

5 Zu beachtende Unterlagen

- /1/ WIND-certification GmbH (WIND-cert) : Qualitätsmanagement - Handbuch. QM-System unveröffentlicht. Bargeshagen (D) : WIND-cert, akt. Fassung
- /23/ WIND-certification GmbH (WIND-cert) : QMV 22: Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen. QM-System unveröffentlicht. Bargeshagen (D) : WIND-cert, akt. Fassung
- /24/ WIND-certification GmbH (WIND-cert) : QMZ 01: Einheitenzertifikat. QM-System unveröffentlicht. Bargeshagen (D) : WIND-cert, akt. Fassung
- /25/ WIND-certification GmbH (WIND-cert) : QMZ 02: Anlagenzertifikat. QM-System unveröffentlicht. Bargeshagen (D) : WIND-cert, akt. Fassung
- /26/ WIND-certification GmbH (WIND-cert) : QMZ 03: Komponentenzertifikat. QM-System unveröffentlicht. Bargeshagen (D) : WIND-cert, akt. Fassung
- /106/ Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN) : Konformitätsbewertung - Anforderung an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012). DIN EN ISO/IEC 17065:2012. Berlin (D) : Beuth-Verlag GmbH, 2013-01

6 Anlagen

Keine